

Stellungnahme der ARGE DATEN zum
Wahlrechtsanpassungsgesetz
(Entwurf des Bundesministeriums für Inneres)
Die ARGE DATEN gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf die
folgende Stellungnahme ab:

Als Datenschutzorganisation erhalten wir immer wieder
Beschwerden von Personen, die automationsunterstützt verschickte
Werbebriefe verschiedenster Art empfangen. Oft weisen die dabei
verwendeten Adressen dieselben Schreibfehler wie die Adresse in
der Wählererevidenz auf. Es besteht auch der begründete Verdacht,
daß manche Parteien die Weitergabe von Daten an parteinahe
Organisationen oder Meinungsforschungsinstitute als
Kavaliersdelikt betrachten - oder daß es ihnen gar nicht bewußt
ist, daß das Datenschutzgesetz eine solche Übermittlung
untersagt.

Es ist auch fraglich, ob es überhaupt demokratisch sinnvoll ist,
den Parteien die Adressen zur Verfügung zu stellen. Zur Beobach-
tung und Kontrolle der Wahl ist es nicht notwendig. Es genügt
völlig, wenn die Wählererevidenz vor einer Wahl öffentlich zur
Einsicht (nicht: zum Abschreiben) aufgelegt wird und daß die
Wahl selbst von Parteienvertretern kontrolliert werden kann.
Bedenklich ist hingegen, daß die Wahlwerbung nun
"zielgruppenorientiert" durchgeführt werden kann: Den Alten
verspricht man die Erhöhung der Pensionen, den Jungen die
Senkung der Sozialversicherungsbeiträge, etc.

Die ARGE DATEN regt daher an, aus allen Wahlgesetzen die
Übermittlung von Daten an die im Nationalrat vertretenen
Parteien ersatzlos zu streichen. Das sind aus dem vorliegenden
Entwurf die § 6 Abs. 5 Volksbefragungsgesetz und § 6 Abs. 5
Volksabstimmungsgesetz, weiters § 30 der Nationalrats-
Wahlordnung und § 3 Abs. 1 Wählererevidenzgesetz.

Für den Fall, daß diesem Vorschlag nicht entsprochen werden
kann, regt die ARGE DATEN an, zumindest Maßnahmen gegen die
Weitergabe von Daten an Dritte vorzunehmen. Im Gesetzesentwurf
ist vorgesehen, aus § 6 Abs. 5 Volksbefragungsgesetz den Satz
"Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt." zu
streichen. Die ARGE DATEN befürchtet, daß dadurch der Eindruck
entstehen könnte, die Übermittlung wäre nun legal. Der Satz
sollte also - wenn auf die Weitergabe der Daten an die Parteien
nicht verzichtet wird - auf jeden Fall belassen, eher noch in
die anderen vergleichbaren Bestimmungen aufgenommen werden.